Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

04. September 2023 Seite 1 von 4

An das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Aktenzeichen 97.00.01 bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 837-2210
Telefax 0211 837-2200
anke.muetzenich@mkjfgfi.nrw.

Beteiligungsprozess "Gemeinsam zum Ziel" – 5. Sitzung der AG "Inklusives SGB VIII"
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Arbeitspapiers zur 5. Sitzung der Arbeitsgruppe "Inklusives SGB VIII" zur "Kostenheranziehung" und die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich Ihnen.

Mit dem vorliegenden Arbeitspapier wird einmal mehr deutlich, dass die Zusammenführung der Leistungen für Kinder mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ein überaus komplexer Prozess ist. Wie bereits in vorangegangenen Stellungnahmen ausgeführt, wird die Zusammenführung zweier Rechtskreise strukturelle, rechtliche und finanzielle Auswirkungen haben, deren Folgen und rechtliche Wechselwirkungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abzusehen sind.

Bemerkenswert ist, dass das BMFSFJ dieses Mal selbst sehr deutlich darauf hinweist, dass die einzelnen aufgeführten Optionen zur Ausgestaltung der zusammengeführten Systeme im Zusammenhang eines noch zu entwickelnden Gesamtkonzeptes zu sehen seien, welches wiederum unter den im § 108 Abs. 2 SGB VIII formulierten Prämissen der Kostenneutralität und Vermeidung einer Leistungsausweitung sowie Schlechterstellung im Einzelfall stehe. Allerdings fehlt nicht nur das

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf Telefon 0211 837-2000 Telefax 0211 837-2200 poststelle@mkjfgfi.nrw.de www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien 706, 709 (HST Stadttor) 707 (HST Wupperstraße)

Seite 2 von 4

Gesamtkonzept; das Papier bewertet die einzelnen Optionen auch nicht vor dem Hintergrund dieser bundesgesetzlichen Zielvorgaben.

Dass es sich hierbei um widerstreitende Ziele handelt, wird auch im aktuellen Papier offenkundig und wurde bereits in früheren Stellungnahmen dargelegt. Mehrfach wurde darauf hingewiesen, dass die Optionen zueinander ins Verhältnis zu setzen und mit ihren (Rechts-) Folgen und Wechselwirkungen zu beschreiben gewesen wären.

Ohne ein klares Gesamtbild und richtungsgebende Grundentscheidungen ist es nicht zu verantworten, zu Detailfragen Vorfestlegungen zu treffen – dies galt sowohl für die vorangegangenen Arbeitspapiere als insbesondere auch für das Papier zur fünften Sitzung. Die zukünftige Gestaltung eines einheitlichen, inklusiven Systems der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung fußt auf der Frage, ob es einen einheitlichen Leistungstatbestand geben soll. Diese Grundentscheidung hat massive Auswirkungen - auch auf die Frage der Kostenheranziehung.

Da – wie das Papier selbst darlegt – Grundentscheidungen für ein Gesamtsystem noch nicht getroffen sind, kann zu den einzelnen Optionen dieses Arbeitspapieres kein seriöses Votum formuliert werden, sondern muss es bei allgemeinen Hinweise zum Kostenbeitragsrecht bleiben:

- Die Beteiligung der Leistungsberechtigten bzw. ihrer Personensorgeberechtigten an den Kosten der Leistungen sind nach dem SGB VIII und dem SGB IX grundverschieden. Es handelt sich um zwei Systeme, die jeweils einer eigenen Logik folgen und unterschiedlich zu Kostenbeiträgen heranziehen bzw. darauf verzichten.
- Vor diesem Hintergrund sind die gesetzlichen Vorgaben, dass die Reform zu keinen Verschlechterungen, aber auch zu keiner Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten führen darf, auch im Hinblick auf die Kostenheranziehung nicht miteinander in Einklang zu bringen. Um Verschlechterungen zu vermeiden - was selbstverständlich auch im Hinblick auf die Leistungsberechtigten der Kinder- und Jugendhilfe gelten müsste - wäre immer die für die Leistungsberechtigten günstigste Lösung zu wählen. Hierzu sieht

Seite 3 von 4

das Papier als Not- oder Härtefalllösung eine Einzelfallregelung vor. Als Konsequenz einer solchen Regelung werden Leistungsausweitungen und Mehrkosten unvermeidbar sein. Diese Mehrkosten aus der Umstellung der Leistungssysteme würden mit den Kosten, die aus der notwendigen Umstellung der Strukturen in Ländern und Kommunen entstehen, kumulieren. Es besteht die Erwartung, dass der Bund diese Mehrkosten trägt.

- Die jeweilige Praxis in den Ländern ist nicht einheitlich. Im Rahmen des SGB VIII sind in NRW beispielsweise 186 Jugendämter für die Erbringung der Leistungen und die Kostenheranziehung nach SGB VIII zuständig, die wiederum sehr heterogen aufgestellt sind und innerhalb der rechtlichen Regelungen jeweils eine eigene Verwaltungspraxis entwickelt haben.
- Die Expertisen der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe sind andere als die der Fachkräfte im Bereich der Eingliederungshilfe. Wenn beide Bereiche inhaltlich neu aufgestellt werden, also z.B. auch ein gänzliches neues Kostenbeitragssystem entwickelt wird, müssen ebenfalls Wissen und Erfahrung neu aufgebaut werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund des akuten Fachkräftemangels keine leichtes Unterfangen. Auch vor diesem Hintergrund sollte davon Abstand genommen werden, die Neuregelungen überkomplex zu gestalten.
- Neuer bürokratischer Aufwand entsteht beispielsweise durch die o.g. Einzelfallregelung, bei der ohnehin noch offen sein dürfte, ob es sich tatsächlich um Einzelfälle handelt oder es nicht doch eher eine Regelung für eine Vielzahl von Personen ist.
- Im Hinblick auf Bürokratie stellt sich die grundsätzliche Frage, in welchem Verhältnis der Verwaltungsaufwand überhaupt zu den Einnahmen, d.h. den Erträgen der Kostenheranziehung, steht. Auf jeden Fall sollte bei Weiterentwicklung der Kostenheranziehung ein übersichtliches System aufgebaut werden, um die Verwaltungsstrukturen nicht zu überfordern, zum Abbau von Bürokratie beizutragen und das Verhältnis von Aufwand und Ertrag zu rechtfertigen.

Seite 4 von 4

 Wie bereits in vorangegangenen Stellungnahmen dargelegt, müssen bei einer Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendlich mit Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII, die Eingriffe in das System der Kinder- und Jugendhilfe allgemein und das der Hilfen zur Erziehung im Besonderen so gering wie möglich gehalten werden. Es besteht aus hiesiger Sicht kein Anlass, auf dem Weg zur Umsetzung der Inklusiven Lösung auch das Kinder- und Jugendhilferecht neu zu ordnen. Dies würde die Gefahr bergen, dass beide Systeme – das der Kinder- und Jugendhilfe und das der Eingliederungshilfe für junge Menschen – bei ihrer Zusammenführung dysfunktional werden.

Mit der 5. Sitzung endet auch der Beteiligungsprozess, der im Ergebnis leider kaum zur Klärung beigetragen, sondern die Teilnehmenden mit offenen Fragen und Ungewissheit über das weitere Vorgehen zurücklässt. Leider waren zu den vorgelegten Papieren aus den zuvor genannten Gründen keine dezidierten Stellungnahmen möglich. Auch die Sitzungen ließen mit fortschreitendem Prozess eine vertiefte fachliche Debatte vermissen.

Es bleibt zu hoffen, dass im Sinne der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und ihrer Familien die Wirkungen möglicher Regelungen seriös analysiert und Entscheidungen getroffen werden, die ein Gelingen einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen.

Das bedeutet insbesondere auch, dass gesetzliche Regelungen zu treffen sind, die den Ländern die Möglichkeit eröffnen, die Inklusive Lösung mit Blick auf ihre länderspezifischen Strukturen passgenau umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Jürgen Schattmann